



# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18

Ausgegeben Danzig, den 20. Juni

1928

**Inhalt.** Verordnung zur Änderung der Fernsprechornung (S. 83). — Bekanntmachung über die Geltung des Protokolls über schiedsrichterliche Bestimmungen vom 24. September 1923 in Norwegen (S. 83).

40

## Verordnung

zur Änderung der Fernsprechornung. Vom 4. 6. 1928.

I. Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (Gesetzbl. S. 179) wird die Fernsprechornung vom 13. April 1927 (Gesetzbl. S. 189), abgeändert durch die Verordnung vom 20. August 1927 (Gesetzbl. S. 287), wie folgt geändert:

1. Im § 13, IV, Abs. 1 ist im Satz 1 zu setzen  
statt 75 Gulden: 60 Gulden  
" 30 " : 25 "

und im Satz 4  
statt 30 Gulden: 25 Gulden.

2. Der § 13, IV, Abs. 2 hat folgenden neuen Wortlaut:

2. Wird aus Anlaß einer Veränderung nach I — soweit nicht nach Abs. 2 Pauschalsätze anzurechnen sind —, II und III an Stelle einer vorhandenen Fernsprecheinrichtung eine andere hergestellt, für die nach § 9, II eine höhere feste Einrichtungsgebühr zu entrichten wäre, so wird neben den Selbstkosten nach § 9, I eine feste Einrichtungsgebühr in der Höhe des Unterschieds zwischen den festen Einrichtungsgebühren für die bisherige Einrichtung und für die neue Einrichtung erhoben. Bei der Berechnung des Unterschieds sind für beide Einrichtungen die Sätze des § 9, II zugrunde zu legen. Ist die feste Einrichtungsgebühr für die neue Einrichtung niedriger, so wird der Unterschied nicht zurückgezahlt; er wird jedoch dem Teilnehmer auf feste Einrichtungsgebühren gutgerechnet, die er für andere im Zusammenhang mit der Veränderung ausgeführte Arbeiten (andere Veränderungen oder Erweiterungen) zu zahlen hat. Werden gleichzeitig mit der Veränderung von Fernsprecheinrichtungen gekündigte Einrichtungen beseitigt, so werden für die gekündigten Einrichtungen ebenfalls feste Einrichtungsgebühren auf die infolge der Veränderung oder Erweiterung zu zahlenden festen Einrichtungsgebühren gutgerechnet. Als feste Einrichtungsgebühren für die gekündigten Einrichtungen sind ebenfalls die Sätze des § 9, II zugrunde zu legen.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1928 in Kraft.

Danzig, den 4. Juni 1928.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

41

## Bekanntmachung

über die Geltung des Protokolls über schiedsrichterliche Bestimmungen vom 24. September 1923 in Norwegen. Vom 9. 6. 1928.

Das Genfer Protokoll vom 24. September 1923 über schiedsrichterliche Bestimmungen (Protocole Relatif Aux Clauses D'Arbitrage) ist am 2. September 1927 von Norwegen mit Wirkung vom 19. Oktober 1927 ratifiziert worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1928 (Gesetzbl. S. 4).

Danzig, den 9. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Frank.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 28. 6. 1928.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.